

Die europäische Patentreform – Gesetzgebung unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Rechtsanwalt Dr. Inge Björn Stjerna, LL.M., Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, Düsseldorf

Der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder.

Es ist allgemein bekannt, dass das „Einheitspatent“-Paket beschlossen wurde und für dessen Inkrafttreten nun die Ratifizierung des internationalen Übereinkommens zur Gerichtsbarkeit durch ein bestimmtes Quorum der EU-Mitgliedstaaten erforderlich ist. Weniger bekannt ist, dass der Öffentlichkeit während des Gesetzgebungsverfahrens Umstände vorenthalten wurden, die man von politischer Seite als Gefahr für das Inkrafttreten des „Gesetzespakets“ ansah. Ein Musterbeispiel ist das Ratsdokument 15856/11, ein Gutachten des Rechtsdienstes des Rats zur Vereinbarkeit der Struktur der „Einheitspatent“-Gerichtsbarkeit mit dem Gutachten 1/09 des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Dieses Dokument war der Öffentlichkeit bis zuletzt nur in weitgehend geschwärtzter Form zugänglich. Anträge nach der EU-Verordnung Nr. 1049/2001 auf vollständigen Zugang wurden wiederholt mit der Begründung abgelehnt, dies könne den Ratifizierungsprozess in den Mitgliedsstaaten verzögern oder gar das Inkrafttreten des Übereinkommens ganz in Frage stellen. Das kurz vor Veröffentlichung dieses Beitrages in erweitertem Umfang freigegebene Dokument zeigt, warum: In ihm hält der Rechtsdienst es für möglich, dass die Struktur der beschlossenen Gerichtsbarkeit noch immer europäischem Recht widerspricht. Ein Bericht über das merkwürdige Verständnis von Transparenz und Demokratie im Gesetzgebungsverfahren zum „Einheitspatent“-Paket.

I. Die Mechanismen der EU-Gesetzgebung

In einem Artikel in Ausgabe 52 des Magazins DER SPIEGEL aus dem Jahr 1999 wurde der luxemburgische Premierminister *Jean-Claude Juncker* zu den Gesetzgebungsmechanismen der EU wie folgt zitiert:¹

„Wir beschließen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit ab, was passiert. Wenn es dann kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter – Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt.“

Dieser an sich schon erstaunliche Ansatz wurde im Hinblick auf das „Einheitspatent“-Paket dahingehend erweitert, dass die Möglichkeiten der Öffentlichkeit, Einblick in das laufende Gesetzgebungsverfahren zu erlangen, so weit reduziert wurden, dass ein „großes Geschrei“ oder gar „Aufstände“ nicht zu befürchten waren. Umstände,

die Anlass zu kontroversen Diskussionen über das Gesetzgebungsprojekt hätten geben können, wurden der Öffentlichkeit offenbar schlicht vorenthalten.

Ein Musterbeispiel hierfür ist die Sitzung² des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments vom 19.11.2012, in der – unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne jede öffentlich einsehbare Dokumentation – der von dem zuständigen Berichterstatter selbst als „sub-sub-suboptimal“ und „eine schlechte Lösung“ bezeichnete „Kompromissvorschlag“ zu den Art. 6 bis 8 der „Einheitspatent“-Verordnung diskutiert und mit der ausdrücklichen Begründung für akzeptabel gehalten wurde, dass man müsse nach mehr als 30 Jahren Diskussionen nun endlich ein einheitliches europäisches Patent präsentieren. Eine nachträglich bekannt gewordene Audio-Aufzeichnung dieser Sitzung hat den Fachkreisen schmerzhaft vor Augen geführt, welch geringer Stellenwert der Ausgewogenheit und Praxistauglichkeit des „Einheitspatent“-Systems in den Beratungen beigemessen wurde und gleichzeitig deutlich gemacht, weshalb man an den neuralgischen Punkten der Beratungen geschlossene Türen bevorzugte.

Dieser Ansatz des möglichst weitgehenden Ausschlusses der Öffentlichkeit von den Beratungsinhalten hat für die Politik den nützlichen Nebeneffekt, dass jemand, der über keinerlei Informationen verfügt, eher geneigt sein wird, die von „offizieller Seite“ – z. B. über die gern genutzten politischen Pressemitteilungen – zur Verfügung gestellten Informationen zu glauben und kritiklos hinzunehmen. So praktisch diese Abschirmung wesentlicher Inhalte des Gesetzgebungsverfahrens von der Öffentlichkeit für die politischen Protagonisten ist, so verheerend ist sie unter Demokratiegesichtspunkten, vor allem hinsichtlich der Transparenzvorgaben, die sich die EU selbst gegeben hat.

II. Transparenz im EU-Gesetzgebungsverfahren – Rechtliche Vorgaben

Bevor einige Vorgänge aus dem Gesetzgebungsverfahren zum „Einheitspatent“-Paket näher beschrieben werden, sollen zunächst in aller Kürze die europarechtlichen Regeln in Bezug auf Transparenz näher dargestellt werden, die den rechtlichen Hintergrund dieser Vorgänge bilden.

² Zu den Inhalten dieser Sitzung vgl. *Stjerna*, Die europäische Patentreform – Der „sub-sub-suboptimale Kompromiss“ des EU-Parlaments“, abrufbar unter www.stjerna.de/suboptimaler-kompromiss.

¹ Abrufbar unter bit.ly/3hBPdJ1.

1. Art. 15 AEUV und Art. 42 EU-Grundrechtecharta

Nach Art. 15 (1) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) haben „die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit“ – sprich mit größtmöglicher Transparenz – zu handeln, „um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen.“ Art. 15 (3) AEUV räumt jedem Unionsbürger sowie jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz oder satzungsgemäßem Sitz in einem Mitgliedstaat das „Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union“ ein, unabhängig von der Form der für diese Dokumente verwendeten Träger, dies „vorbehaltlich der Grundsätze und Bedingungen, die nach diesem Absatz festzulegen sind“. Dieses Recht auf Zugang zu Dokumenten hat Grundrechtsstatus, vgl. Art. 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

2. Zugang zu Dokumenten nach Verordnung Nr. 1049/2001

Die „Grundsätze und Bedingungen“ nach Art. 15 (3) AEUV werden durch die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission näher bestimmt (nachfolgend kurz „VO“ und „Verordnung 1049/2001“).

a) Leitmotiv: Größtmögliche Offenheit

Erwägungsgrund (2) der Verordnung 1049/2001 nennt folgendes Leitmotiv:

„Transparenz ermöglicht eine bessere Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess und gewährleistet eine größere Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger in einem demokratischen System. Transparenz trägt zur Stärkung der Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Grundrechte bei, die in Artikel 6 des EU-Vertrags und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.“

Demnach bestimmt die Verordnung den Grundsatz, dass alle Dokumente des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission – der sogenannten „Organe“ (Art. 1 lit a) VO) – der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind, wobei „Dokumente“ in diesem Sinn jegliche „Inhalte unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material), die einen Sachverhalt im Zusammenhang mit den Politiken, Maßnahmen oder Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Organs betreffen“ (Art. 3 lit a) VO) sind. Dabei wird den besagten „Organen“ gestattet, „ihre internen Konsultationen und Beratungen zu schützen, wo dies zur Wahrung ihrer Fähigkeit, ihre Aufgaben zu erfüllen, erforderlich ist“ (Art. 2 und Erwägungsgründe (6) und (11) VO).

b) Gründe für eine Zugangsverweigerung

Die Voraussetzungen, unter denen der grundsätzliche Zugangsanspruch verweigert werden kann, sind in Art. 4 VO geregelt, wobei zwischen absoluten und relativen Verweigerungsgründen unterschieden wird. Im Fall der ersteren (Art. 4 (1) VO) ist der Zugang zwingend zu verweigern, bei letztgenannten (Art. 4(2), (3) VO) ist er dennoch zu gestatten, wenn ein „überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung“ vorliegt.

Dabei sieht Art. 4 (6) VO vor, dass der Zugang zu einem Dokument immer nur soweit verweigert werden darf, wie eine der Ausnahmeregelungen zu dem grundsätzlichen Zugangsanspruch eingreift, alle übrigen Inhalte eines Dokuments sind öffentlich zu machen. Dies führt dazu, dass Dokumente, für die teilweise eine Zugangsbeschränkung geltend gemacht wird, mit dem Vermerk nur eingeschränkter Zugänglichkeit („*Document partially accessible to the Public*“) veröffentlicht werden und die dem Zugangsabschluss unterliegenden Passagen – unter entsprechender Kenntlichmachung („*Deleted*“) – aus dem Dokument entfernt werden. Das Zugangsverfahren wird nachfolgend im jeweiligen Kontext näher erläutert.

III. Zugang zu Dokumenten im Gesetzgebungsverfahren zum „Einheitspatent“-Paket

Das Gesetzgebungsverfahren zum „Einheitspatent“-Paket vermittelte den Eindruck, dass der Grundsatz der größtmöglichen Transparenz dort in sein Gegenteil verkehrt und die Öffentlichkeit von allen Informationen ausgeschlossen wurde, die Anlass hätten bieten können, die politisch unbedingt gewollte Schaffung eines europäischen „Einheitspatents“ nebst Gerichtsbarkeit in Frage zu stellen.

1. Das Ratsdokument 15856/11

So berichtete Patentanwalt *Axel H. Horns* im Dezember 2011 in seinem Blog³ über das Ratsdokument 15856/11 mit dem Titel „*Draft agreement on the European Union Patent Jurisdiction (doc.13751/11) - compatibility of the draft agreement with the Opinion 1/09*“ vom 21.10.2011.⁴

Hierbei handelt es sich um ein Gutachten des Rechtsdienstes des Rats in Bezug auf die Vereinbarkeit der überarbeiteten Struktur der „Einheitspatent“-Gerichtsbarkeit mit dem Gutachten 1/09 des EuGH, in dem dieser die ursprünglich vorgesehene Struktur bekanntlich als mit europäischem Recht unvereinbar zurückgewiesen hatte. Das Dokument trägt auf der ersten Seite den Vermerk „*Partially accessible to the public*“ und den Hinweis, es diene der Rechtsberatung im Sinne von Art. 4 (2) VO und sei daher der Öffentlichkeit nur

³Vgl. den Artikel „EU Council: Something To Hide? Might Legal Opinion Turn Out To Be A Bombshell?“ vom 18.12.2011, abrufbar unter bit.ly/32AotSO.

⁴Das Dokument ist abrufbar unter www.stjerna.de/intransparenz-gesetzgebungsverfahren.

teilweise zugänglich. Dementsprechend ist nach den ersten fünf Seiten, auf denen bereits einige Randziffern geschwärzt wurden, der komplette Rest der insgesamt 14 Seiten dieses Dokuments entfernt worden. Horns hatte beim Rat unter Berufung auf die Verordnung 1049/2001 uneingeschränkten Zugang zu dem Dokument verlangt, sein Antrag war mit sehr bemerkenswerter Begründung zurückgewiesen worden.⁵

2. Erstantrag auf Zugang zu Ratsdokument 15856/11

Die obskure Antwort des Rates veranlasste mich zur Stellung eines eigenen Zugangsanspruchs zu Dokument 15856/11.

Beansprucht jemand Zugang zu einem der Öffentlichkeit nicht uneingeschränkt zugänglichen Dokument, ist hierfür ein sog. „Erstantrag“ nach Art. 6, 7 VO zu stellen, was am einfachsten über die diesbezüglichen Online-Antragsseiten der besagten „Organe“ möglich ist.⁶ Ein solcher Antrag ist unverzüglich zu bearbeiten; grundsätzlich binnen 15 Arbeitstagen nach dessen Registrierung ist entweder Zugang zu dem in Rede stehenden Dokument zu gewähren oder dieser mit einer schriftlichen Begründung abzulehnen (Art. 7 (1) VO).

a) Antwort des Rates vom 24.01.2012

Ich reichte meinen Erstantrag am 27.12.2011 beim Rat ein. Am 24.01.2012 erhielt ich die Antwort⁷ des Generalsekretariats des Rates, in der mir der vollständige Zugang unter Verweis auf drei Verweigerungsgründe verweigert wurde: Den „Schutz der internationalen Beziehungen“ (Art. 4 (1) (a) dritter Spiegelstrich VO), den „Schutz der Rechtsberatung“ (Art. 4 (2) zweiter Spiegelstrich VO) und den „Schutz des Entscheidungsprozesses des Rats“ (Art. 4 (3) Satz 2 VO, in der Antwort fehlerhaft als „Article 3“ bezeichnet).

Man äußerte sich wie folgt (Unterstreichungen hinzugefügt):

“(…) Document 15856/11 is an opinion of the Council's Legal Service related to a draft agreement on the European Union Patent Jurisdiction as elaborated by the Presidency of the Council in September 2011. That agreement is designed as an instrument of international law to which the Union itself would not become a party. The opinion requested by the Council analyses the compatibility of the said draft agreement with Opinion 1/09 of the Court of Justice of the European Union. It therefore contains legal advice except for its paragraphs 1, 2 (first sentence) and 4 to 15. That legal advice is related to ongoing deliberations in the Council. To begin with, these de-

liberations are for several reasons politically and legally particularly complex and sensitive.

First, they are politically related to an ongoing decision-making process on the creation of a unitary patent protection, a process that is in itself subject to controversial debate. Second, political decisions are in this case particularly shaped by and conditional upon complex legal considerations. Finally, participating Member States would have to implement a political agreement by means of ratification of an instrument of international law. This could give rise [sic] to further political and legal debate in the ratifying Member States. The European Court of Justice has explicitly recognised the possibility to withhold legal advice that is particularly sensitive.

It follows that divulgation of the legal advice in question would undermine the protection of legal advice, since it would make known to the public an internal opinion of the Legal Service, intended for the members of the Council. The possibility that this legal advice be disclosed to the public, may lead members of the Council to display caution when requesting written advice in such politically and legally complex and sensitive matters from its Legal Service. Moreover, the Legal Service could come under external pressure which could affect the way in which legal advice is drafted and hence prejudice the possibility of the Legal Service to express its views free from external influences. Lastly, disclosure of the legal advice would also affect the ability of the Legal Service to effectively intervene in proceedings before the Union courts.

In addition, public release of document [sic] would risk to further complicate the ongoing complex and sensitive decision-making process described above thus compromising the Council's capacity to find agreement on the dossier.

Finally, the described negative effects of divulgation to the public could equally affect the ratification process in the Member States willing to participate in the envisaged agreement. This would ultimately delay or put into question the entry into force of the envisaged international agreement. For that reason public disclosure of the document would undermine the protection of international relations of the Member States.

In the view of the foregoing, the General Secretariat is unable to grant you full access to this document, since the disclosure of the document would prejudice three of the protected interests under Regulation 1049/2001, notably the protection of international relations under Art. 4(1)(a), third indent, the protection of legal advice under Art. 4(2), second indent and the protection of the Council's ongoing decision-making process under the first subparagraph of Art. 3 of the Regulation.

⁵ Für Näheres vgl. seinen Blogpost a.a.O.

⁶ Im Fall von Dokumenten des Rates über www.consilium.europa.eu/documents?lang=de.

⁷ Abrufbar unter www.stjerna.de/intransparenz-gesetzgebungsverfahren.

The General Secretariat of the Council has also examined whether there exists an overriding public interest in disclosure which would prevail over the protection of legal advice. The General Secretariat considers that, on balance, the principle of transparency which underlies the Regulation would not, in the present case which also involves issues of international relations, prevail over the protection of legal advice so as to justify disclosure of the document. However, pursuant to Art. 4(6) of the Regulation, you may have access to paragraphs 1, 2 (first sentence) and 4 to 15 of the document, which are not covered by any of the exceptions under the Regulation.”

Die Position des Rates schien demnach folgende zu sein:

Weil der politische Entscheidungsprozess in Bezug auf das „Einheitspatent“ „Gegenstand kontroverser Debatten“ und „von komplexen rechtlichen Erwägungen abhängig“ sei und die Umsetzung einer politischen Einigung durch die Ratifizierung eines internationalen Übereinkommens erfolgen müsse, die in den teilnehmenden Mitgliedsstaaten „Anlass zu weiteren politischen und rechtlichen Diskussionen“ geben könnten, hielt man eine Verweigerung des Zugangs im Hinblick auf den „Schutz der internationalen Beziehungen“ für erforderlich. Da es sich hierbei um einen absoluten Zugangsverweigerungsgrund handelt, der nicht durch ein berechtigtes Interesse an der Verbreitung des Dokuments überwogen werden kann, würde schon dessen Einschlägigkeit einen vollständigen Zugang zu dem Dokument ausschließen.

Zusätzlich wurden zwei relative Ausschlussgründe geltend gemacht.

So hielt man eine Zugangsverweigerung zum „Schutz der Rechtsberatung“ für geboten, weil die Veröffentlichung eines für die Ratsmitglieder bestimmten Gutachtens des Rechtsdienstes bewirken könne, dass diese in „solch politisch und rechtlich schwierigen Angelegenheiten“ nur noch zurückhaltend schriftlichen Rat von ihrem Rechtsdienst einholen. Andererseits könne der Rechtsdienst selbst durch die Veröffentlichung unter „externen Druck“ geraten, was eine unvoreingenommene und unabhängige Beratung beeinflussen könne. Zudem beeinträchtige eine Offenlegung des Gutachtens die Fähigkeit des Rechtsdienstes, in Verfahren vor europäischen Gerichten „effektiv einzugreifen“.

Letztlich sei eine Zugangsverweigerung zum „Schutz des Entscheidungsprozesses des Rates“ erforderlich, da eine Offenlegung den „komplexen und sensiblen Entscheidungsprozess“ „weiter komplizieren“ und eine Einigung über das Vorhaben im Rat gefährden könne. Auch könne das Ratifizierungsverfahren in den Mitgliedsstaaten beeinflusst werden, was zu einer Verzögerung oder gar einem Scheitern des beabsichtigten internationalen Übereinkommens führen könne.

Im Hinblick auf diese zwei relativen Ausschlussgründe fehle auch ein überwiegendes Interesse an einer vollständigen Offenlegung des Dokuments, da der Transpa-

renzgrundsatz im vorliegenden Fall, der auch „Aspekte der internationalen Beziehungen“ betreffe, gegenüber dem „Schutz der Rechtsberatung“ keinen Vorrang genieße.

b) Die geltend gemachten Zugangsverweigerungsgründe

Diese Argumentation verwundert in mehrerlei Hinsicht.

Zunächst erstaunt die Form der Mitteilung. So wurde darin nicht ein bestimmter Sachverhalt unter die für einschlägig erachteten Verweigerungsgründe subsumiert, vielmehr erfolgten allgemeine Ausführungen, im Anschluss an die dann einige Verweigerungsgründe schlicht für einschlägig erklärt werden. Auch die Prüfung auf das Vorliegen etwaiger überwiegender Interessen an einer Offenlegung wurde durch die bloße Behauptung ersetzt, eine solche Prüfung habe stattgefunden, und es lägen keine solchen Interessen vor.

Schon diese allenfalls pauschale Auseinandersetzung mit dem Zugangsbegehren widerspricht der Rechtsprechung des EuGH, wonach die betroffene Institution eine Zugangsverweigerung ausführlich zu begründen hat:⁸

„Beschließt das betreffende Organ, den Zugang zu einem Dokument zu verweigern, dessen Übermittlung bei ihm beantragt wurde, muss es daher grundsätzlich erläutern, inwiefern der Zugang zu diesem Dokument das Interesse, das durch eine von ihm geltend gemachte Ausnahme nach Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 geschützt wird, konkret und tatsächlich beeinträchtigen könnte (Urteil Schweden u. a./API und Kommission, Randnr. 72 und die dort angeführte Rechtsprechung). Die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung muss außerdem angemessen absehbar und darf nicht rein hypothetisch sein (Urteil Schweden und Turco/Rat, Randnr. 43).“

Zu keinem der vom Rat als einschlägig erachteten Verweigerungsgründe erfolgte eine Erläuterung, die diese Vorgaben erfüllt.

Die Anwendbarkeit der genannten Verweigerungsgründe ist auch in der Sache zweifelhaft. Wie erwähnt, können die herangezogenen Gründe des „Schutzes der Rechtsberatung“ sowie des „Schutzes des Entscheidungsprozesses des Rates“ einer Offenlegung überhaupt nur entgegenstehen, sofern kein überwiegendes Interesse an einer Verbreitung des betroffenen Dokuments besteht. Die Anforderungen an die anzustellende Abwägung hat der EuGH wie folgt bestimmt (Unterstreichungen hinzugefügt):⁹

„In diesem Zusammenhang muss der Rat das besondere Interesse, das durch die Nichtverbreitung des betreffenden Dokuments geschützt werden soll, u. a. gegen das allgemeine Interesse an der Zugänglich-

⁸ EuGH, C-506/08 P – *MyTravel /Kommission*, Rn. 76, abrufbar unter bit.ly/2D5xquE.

⁹ EuGH, C-39/05 P und C-52/05 P – *Turco/Rat*, Rnrn. 45 f., abrufbar unter bit.ly/2Dc5e9G.

machung dieses Dokuments abwägen, und zwar unter Berücksichtigung der Vorteile, die sich, wie im zweiten Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1049/2001 ausgeführt, aus einer größeren Transparenz ergeben, nämlich einer besseren Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess und einer größeren Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger in einem demokratischen System.

Diese Erwägungen sind ersichtlich von ganz besonderer Bedeutung, wenn der Rat als Gesetzgeber tätig wird, wie sich aus dem sechsten Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1049/2001 ergibt, wonach eben in einem solchen Fall ein umfassenderer Zugang zu Dokumenten zu gewähren ist. Transparenz in dieser Hinsicht trägt zur Stärkung der Demokratie bei, indem sie den Bürgern ermöglicht, alle Informationen zu überprüfen, auf deren Grundlage ein Rechtsakt ergangen ist. Die Möglichkeit für die Bürger, sich über die Grundlagen der Gesetzgebungstätigkeit zu informieren, ist nämlich eine Voraussetzung dafür, dass sie ihre demokratischen Rechte effektiv ausüben können.

Außerdem (Unterstreichungen hinzugefügt).¹⁰

„Wie in den Randnrn. 45 bis 47 des vorliegenden Urteils in Erinnerung gerufen, ist ein solches überwiegendes öffentliches Interesse darin zu sehen, dass die Verbreitung von Dokumenten, die die Stellungnahme des Juristischen Dienstes eines Organs zu Rechtsfragen enthalten, die bei der Diskussion über Gesetzesvorschläge aufgeworfen werden, geeignet ist, die Transparenz und die Offenheit des Gesetzgebungsverfahrens zu erhöhen und das demokratische Recht der europäischen Bürger, die Informationen zu überprüfen, auf deren Grundlage ein Rechtsakt ergangen ist, zu stärken, wie es insbesondere im zweiten und im sechsten Erwägungsgrund dieser Verordnung vorgesehen ist.

Aus den vorgenannten Erwägungen ergibt sich, dass die Verordnung Nr. 1049/2001 grundsätzlich eine Verpflichtung zur Verbreitung der Stellungnahmen des Juristischen Dienstes des Rates zu Gesetzgebungsverfahren aufstellt.

Gleichwohl schließt diese Feststellung nicht aus, dass die Verbreitung eines spezifischen Rechtsgutachtens, das im Zusammenhang mit einem Gesetzgebungsverfahren erstellt wurde, aber besonders sensibel oder von besonders großer Tragweite ist, die über den Rahmen des betreffenden Gesetzgebungsverfahrens hinausgeht, zum Schutz der Rechtsberatung verweigert werden kann. In einem solchen Fall müsste das betreffende Organ die Verweigerung substantiiert begründen.

Dass der Ratsbescheid vom 24.01.2012 diesen Anforderungen nicht genügt, ist offensichtlich.

Schwerer als die vorgenannten Aspekte wiegen jedoch die Umstände, die nach Ansicht des Rates offenbar eine Zugangsverweigerung zum „Schutz der internationalen Beziehungen“ – erwähntermaßen einem absoluten Verweigerungsgrund, der einer Abwägung mit einem etwaigen überwiegenden Interesse an einer Verbreitung nicht zugänglich ist – rechtfertigen. Soweit erklärt wird, eine Offenlegung könne „in den ratifizierenden Mitgliedsstaaten Anlass zu weiteren politischen und rechtlichen Debatten“ geben, mag dies sein. Gleichwohl ist nicht zu erkennen, weshalb ein solcher, wohl jedem demokratischen Gesetzgebungsprozess wesensimmanenter Vorgang zum „Schutz der internationalen Beziehungen“ vermieden werden müsste. Die vom Rat geäußerte Auffassung liest sich gerade so, als müsse man die Mitgliedsstaaten vor einer demokratischen Diskussion eines kontroversen Gesetzesvorschlags schützen. Richtig dürfte das Gegenteil sein: Ein Gesetzesvorhaben, das die öffentliche Debatte fürchten muss, hat mit einiger Wahrscheinlichkeit erhebliche Defizite.

Gleichermaßen zweifelhaft ist die Ansicht des Rates, eine Offenlegung dürfe und müsse unterbleiben, weil diese den „Ratifizierungsvorgang der an dem geplanten Übereinkommen teilnehmen Mitgliedsstaaten beeinflussen“ und „letztlich das Inkrafttreten des geplanten Übereinkommens verzögern oder in Frage stellen“ könne. Falls wirklich ein demokratischer Rechtsstaat daran interessiert sein sollte, die öffentliche Debatte eines zweifelhaften Gesetzesvorhabens auf ein Minimum zu reduzieren, um dessen rasche Ratifizierung außerhalb eines demokratischen Verfahrens zu ermöglichen, gekennzeichnet durch Transparenz, Offenheit und öffentliche Teilhabe, stünde dies in klarem Widerspruch zum Leitmotiv der Verordnung 1049/2001 und könnte schon deshalb keine Vertraulichkeit beanspruchen. Wenn derartig gravierende Umstände bestehen, die bei ihrer Offenlegung sogar ein Scheitern des gesamten Vorhabens bewirken könnten, kann deren Unterdrückung schwerlich mit dem „Schutz der internationalen Beziehungen“ gerechtfertigt werden, denn die Entstehung illegitimer Gesetzgebung soll durch den Grundsatz größtmöglicher Transparenz und die Verordnung 1049/2001 gerade vermieden werden.

3. Zweitantrag auf Zugang zu Ratsdokument 15856/11

Bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Erstantrags kann der Antragsteller innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der diesbezüglichen Mitteilung einen sog. „Zweitantrag“ auf Zugang stellen (Art. 7 (2), 8 VO). Auch ein solcher Zweitantrag ist unverzüglich zu bearbeiten und innerhalb von 15 Arbeitstagen nach seiner Registrierung zu bescheiden (Art. 8 (1) VO).

Einen solchen Zweitantrag auf Zugang zu Ratsdokument 15856/11 reichte ich am 31.01.2012 beim Rat ein, beruhend auf den vorstehend erläuterten Gründen einer un-

¹⁰ EuGH, C-39/05 P (Fn. 9), Rnm. 67 ff.

zureichenden Begründung und der fehlenden Anwendbarkeit der geltend gemachten Verweigerungsgründe.¹¹

a) Antwort des Rates vom 09.03.2012

Der Rat wies den Zweit Antrag mit Bescheid vom 09.03.2012 (nachfolgend „Bescheid II“),¹² unter Bekräftigung der bereits im Erstbescheid genannten Verweigerungsgründe zurück.

Einleitend wurden zunächst die Hintergründe der Erstellung des Dokuments 15856/11 beschrieben (Unterstreichung hinzugefügt):¹³

“It has to be recalled that the negotiations for the draft Agreement are taking place between 25 Member States (“Contracting Member States”) outside the legal and institutional framework established by the EU Treaties, where the envisaged judicial organisation will be created by means of an ordinary international treaty. If some of the preparatory work has been done in the Council’s premises, making use of the Council’s structures, this solution was chosen for reasons of convenience, in view of the close link between the envisaged draft Agreement and the draft Regulations implementing enhanced cooperation in the area of unitary patent protection, currently pending before the EU legislator.

This being said, bilateral discussions on the draft Agreement are currently being conducted at a high political level, entirely outside the Council’s decision-making structures. Their aim is to secure a political agreement on the patent package,” i.e. the draft Agreement, and the two draft Regulations referred to above. While the compromise was broadly accepted in substance, further work is still needed before an agreement can be reached on all aspects. The aim is to find agreement on the last outstanding issue in the negotiating package, at the latest in June 2012. The patent package has most recently been referred to in the statement of the Members of the European Council at their informal meeting on 30 January 2012. As is normal in the context of complex negotiations, the various aspects of the package are closely interlinked, which renders progress on the remaining issue – without re-opening already settled issues – very challenging.”

aa) „Turco“-Rechtsprechung nicht einschlägig

Der Rat erklärte zunächst die bereits erwähnte „Turco“-Rechtsprechung des EuGH mit ihren weitgehenden Transparenzvorgaben für vorliegend nicht einschlägig, denn das in Rede stehende Dokument 15856/11 stamme nicht aus einem Gesetzgebungsverfahren (Bescheid II, S. 4, Rn. 14):

“The document has been requested by the Competitiveness Council on 29 September 2011. It should be recalled that, since it was not provided in the course of a legislative procedure, the Turco-case law invoked by the applicant is not applicable. However, the interest of transparency, openness and public participation has been duly taken into account by the Council when making its assessment.”

Diese Einschätzung erstaunt, ist doch die „Turco“-Entscheidung keineswegs auf Dokumente aus Gesetzgebungsverfahren beschränkt. Vielmehr hat der EuGH darin zum einen zwar erklärt, die von ihm angestellten Erwägungen seien dort von „ganz besonderer Bedeutung“¹⁴ – nicht hingegen, dass sie nur dort von Bedeutung wären. Zum anderen bezog sich der Gerichtshof in der „Turco“-Entscheidung auch nicht auf Dokumente aus einem Gesetzgebungsverfahren, sondern auf solche, die Rechtsfragen betreffen, die „bei der Diskussion über Gesetzesvorschläge aufgeworfen werden“¹⁵ (Unterstreichung hinzugefügt) – dies trifft auf alle Stellungnahmen zu, die einen Bezug zu einem Gesetzgebungsverfahren haben.

Dass der Inhalt des Dokuments 15856/11 – wie erwähnt einem Gutachten des Rechtsdienstes des Rates in Bezug auf das internationale Übereinkommen zur Schaffung der „Einheitspatent“-Gerichtbarkeit – solche Rechtsfragen betrifft und schon deshalb einen Bezug zu einem Gesetzgebungsverfahren hat, weil das Übereinkommen nach dem Willen aller am Gesetzgebungsverfahren beteiligten EU-Institutionen mit den Verordnungen zum „Einheitspatent“ und dem Sprachenregime ein „Gesetzespaket“ bildet, liegt auf der Hand. Insbesondere, da der Rat diesen „Paketcharakter“ des Gesetzgebungsvorhabens in seiner Antwort selbst mehrfach betonte.¹⁶ Unabhängig hiervon begründet VO 1049/2001 dem EuGH zufolge „grundsätzlich eine Verpflichtung zur Verbreitung der Stellungnahmen des Juristischen Dienstes des Rates zu Gesetzgebungsverfahren“¹⁷ – wohlgemerkt „zu“ Gesetzgebungsverfahren, nicht „aus“ solchen.

bb) Zugangsverweigerung zum „Schutz der internationalen Beziehungen“

In inhaltlicher Hinsicht erläuterte der Rat zunächst, warum eine Zugangsverweigerung zum „Schutz der internationalen Beziehungen“ erforderlich sei (Unterstreichung hinzugefügt):¹⁸

“With respect to the protection of the public interest as regards international relations under Art. 4(1)(a), third indent of the Regulation, it follows from the above description of the context that bilateral negotiations between Member States on this complex and highly sensitive file are at a stage where there is for

¹¹ Abrufbar unter www.stjerna.de/intransparenz-gesetzgebungsverfahren.

¹² Nachfolgend „Bescheid II“, abrufbar unter www.stjerna.de/intransparenz-gesetzgebungsverfahren.

¹³ Bescheid II, S. 3, Rnrm. 11 f.

¹⁴ EuGH, C-39/05 P (Fn. 9), Rn. 44.

¹⁵ EuGH, C-39/05 P (Fn. 9), Rn. 67.

¹⁶ Vgl. Bescheid II, Rnrm. 11, 16, 20.

¹⁷ EuGH, C-39/05 P (Fn. 9), Rn. 68.

¹⁸ Bescheid II, S. 4, Rn. 16.

the first time a reasonable chance for an agreement between contracting Member States.

Nevertheless, it remains that the close connection between the various aspects of the package renders progress very challenging and there is a risk that already settled issues could be reopened if the legal advice in question was made public during the negotiating process. This is particularly true in case of the said draft Agreement. Its subject matter requires political decisions which are necessarily strongly shaped by and conditional upon complex and contested legal considerations.

Even in the framework of international negotiations which traditionally provide for a higher degree of confidential debate, it appears exceptionally hard to find an agreement. Therefore disclosure of the legal advice risks to negatively affect ongoing international negotiations between the contracting Member States.”

Zu dem in dem Zweitantrag vorgebrachten Argument, dass die Mitgliedsstaaten keines Schutzes vor einer demokratischen Debatte kontroverser Gesetzesvorschläge bedürfen, erklärte man:¹⁹

“With respect to the applicant’s argument that there is no need to protect contracting Member States from democratic debate on controversial legislative proposals, the Council would like to underline two separate aspects:

First, it is clear that the legal advice was neither requested nor provided with respect to a legislative procedure within the Union’s institutions but with respect to international negotiations between contracting Member States.

Second, it must be noted that Art. 4(1)(a) of the Regulation contains a mandatory exception for the protection the public interest as regards international relations. Once it is established that the requested document falls within the sphere of international relations and that the protection of the invoked interest would be impaired if the document were to be disclosed, the institution must refuse public access. Art. 4(1)(a) of the Regulation does not allow the institution to balance the protected interest against other interests. As it has been set out above, there is a concrete risk that the publication of the legal advice negatively affects international negotiations between the contracting Member States. That is why the exception under Art. 4(1)(a) of the Regulations must be applied.”

Man zog sich also erneut auf die bereits für die angebliche Unanwendbarkeit der „Turco“-Rechtsprechung vorgebrachte Position zurück, das Dokument 15856/11 stamme nicht aus einem Gesetzgebungsverfahren, sondern betreffe „internationale Verhandlungen“ zwischen

vertragsschließenden Mitgliedsstaaten. Über den mehrfach betonten „Paketcharakter“ des Gesetzgebungsprojekts sah man auch hier hinweg.

cc) Zugangsverweigerung zum „Schutz der Rechtsberatung“

Des weiteren hielt man eine Zugangsverweigerung zum Zwecke des „Schutzes der Rechtsberatung“ für erforderlich:²⁰

“As explained above, the ongoing international negotiations are at a critical stage, strongly conditional upon und [sic] shaped by contested legal considerations, and could be negatively affected by the release of the legal advice. This makes the requested legal advice exceptionally sensitive. Following a contentious political process, there is, in addition, a concrete risk that the draft Agreement or the draft Regulations implementing enhanced cooperation in the area of unitary patent protection will be contested before Union Courts.

Release of the Legal Service’s opinion could therefore negatively affect its capacity to defend its position in court. Finally, there is a risk that Member States and the Council would be deterred from requesting such sensitive legal advice in similar situations in the future.”

Auch hier rückte man von der ursprünglich behaupteten „Gefahr“ der Ausübung „externen Drucks“ auf den Rechtsdienst ab, zumal der EuGH diesen Grund schon früher als nicht tragfähig zurückgewiesen hatte.²¹ Anstatt dessen verwies man darauf, eine Offenlegung des Dokuments könne im Fall der erwarteten Rechtsstreitigkeiten „über das Gerichtsübereinkommen oder die Verordnungen“ die Möglichkeiten des Rechtsdienstes einschränken, „seine Position“ vor den Unionsgerichten zu vertreten, also offenbar Haltungen einzunehmen, die mit den in der Stellungnahme geäußerten nicht übereinstimmen.

dd) Zugangsverweigerung zum „Schutz des Entscheidungsprozesses des Rats“

Die Zugangsverweigerung wurde auch mit dem „Schutz des Entscheidungsprozesses des Rats“ begründet,²² wobei man im Wesentlichen bei der im Bescheid des Erstantrags vorgebrachten Begründung blieb.

ee) Keine überwiegenden Interessen an einer Verbreitung

Abschließend wurde das Vorliegen möglicher überwiegender Interessen an einer Verbreitung adressiert, solche seien nicht vorhanden (Unterstreichung hinzugefügt):²³

“With respect to these two exceptions, the Council has carefully weighed the interests at stake. While

¹⁹ Bescheid II, S. 5, Rn. 17.

²⁰ Bescheid II, S. 5, Rnm. 18 f.

²¹ EuGH, C-39/05 P (Fn. 9), Rn. 64.

²² Bescheid II, S. 6, Rn. 20.

²³ Bescheid II, S. 6, Rn. 21.

the Council would underline that the Turco case-law invoked by the applicant applies only to legislative procedures, it has in any event thoroughly taken into account the interest of transparency, openness and public participation. Nevertheless, the Council is convinced that, in a context where the negotiations on the patent package involve exceptionally sensitive and essential interests, the public interests invoked by the applicant do not establish an overriding public interest in disclosure.”

Auch hier stützte man sich wieder vorrangig auf die angeblich nicht anwendbare „Turco“-Rechtsprechung des EuGH. Gleichwohl sei man „nach sorgfältiger Berücksichtigung von Interessen der Transparenz, Offenheit und öffentlichen Teilhabe“ davon „überzeugt“, dass es im vorliegenden Fall an einem überwiegenden Interesse fehle, da „außergewöhnlich sensible und grundlegende Interessen“ betroffen seien. Die Gründe für diese „Überzeugung“, insbesondere worin die besagten Interessen liegen und weshalb sie gerade als „außergewöhnlich sensibel“ und „grundlegend“ anzusehen sein sollen, wurden nicht näher ausgeführt.

Wenngleich die Begründung für die Zugangsverweigerung in diesem Bescheid ebenso wenig überzeugend war wie im Erstbescheid, sah ich davon ab, das Zugangsbegehren weiter zu verfolgen (ein ganz oder teilweise zurückgewiesener Zweitantrag berechtigt zu einer Klage beim Europäischen Gericht erster Instanz und/oder einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten (Art. 8 (1), (3) VO i. V. m. Art. 263 (4), 256 (1) AEUV)).

b) Die Konsultationen im Rat über die Bescheidung des Zweitantrages

Sehr aufschlussreich ist ein Einblick in den Abstimmungsprozess, der im Rat hinsichtlich der Antwort auf den Zweitantrag stattfand. Hierzu gibt es Dokumente, die zeigen, dass der Rat aus den eigenen Reihen auf die Widersprüchlichkeit seiner Argumentation zur angeblichen Unanwendbarkeit der „Turco“-Rechtsprechung des EuGH aufmerksam gemacht wurde.

So enthält das Ratsdokument 5926/12²⁴ vom 02.03.2012 den in einer „Gruppe Information“ abgestimmten Entwurf einer Antwort auf den Zweitantrag, der – soweit ersichtlich – mit der letztlich beschlossenen Antwort, dem oben näher dargestellten Bescheid II, übereinstimmt. Während die Mehrheit der Delegationen diesem Entwurf zustimmte, erklärten die dänische, estnische, slowenische, finnische und schwedische Delegation, diese Antwort schon aufgrund des erwähnten Widerspruchs in der Argumentation hinsichtlich des angeblich fehlenden „Gesetzgebungsbezugs“ des Dokuments 15856/11 nicht mitzutragen. Vielmehr sahen diese Mitgliedsstaaten einen Anspruch auf uneingeschränkten Zugang jedenfalls aufgrund eines überwiegenden öffent-

lichen Interesses an der Verbreitung als gegeben an. Sie gaben hierzu folgende Erklärung ab:²⁵

„Dänemark, Estland, Slowenien, Finnland und Schweden können der Argumentation des Antwortentwurfs nicht zustimmen; sie erscheint insofern widersprüchlich als zunächst das Argument angeführt wird, dass die Verhandlungen komplett außerhalb der Beschlussfassungsstrukturen des Rates stattfinden, dass aber dennoch der Beschlussfassungsprozess des Rates geschützt werden muss (weil der Übereinkommensentwurf und die beiden Verordnungsentwürfe ein ‚Paket‘ bilden).

Was den Inhalt des Gutachtens betrifft, so bestünde, selbst wenn eine etwaige Beeinträchtigung der Beschlussfassung oder des Schutzes der Rechtsberatung nachgewiesen werden könnte, ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Information oder zumindest der wesentlichen Teile in Einklang mit Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung 1049/2001.“

In seiner Tagung am 08.03.2012 billigte der Rat die Entwurfsfassung der Antwort auf den Zweitantrag gleichwohl mehrheitlich, wobei neben den genannten Mitgliedsstaaten letztlich auch Großbritannien dagegen stimmte.²⁶ Der offene Widerspruch in der Begründung der Zurückweisung des Zweitantrags wurde also sehenden Auges hingenommen, um eine vollständige Offenlegung des Dokuments 15856/11 zu verhindern.

4. Weitere Anträge auf Zugang zu Dokument 15856/11

Ein Zugangsantrag kann wiederholt eingereicht werden.

a) Juni 2013: Zugang verweigert

So wiederholte *Horns* seinen Antrag auf Zugang zu Dokument 15856/11 am 25.04.2013, also zu einem Zeitpunkt, nachdem das europäische Gesetzgebungsverfahren zu den Verordnungen zum „Einheitspatent“ nebst Sprachenregime abgeschlossen und das internationale Übereinkommen zur Gerichtsbarkeit unterzeichnet waren. Mit Mitteilung vom 13.06.2013 lehnte der Rat den Zugangsantrag gleichwohl abermals ab.²⁷

Begründet wurde die Zugangsverweigerung nun nicht mehr mit dem „Schutz der internationalen Beziehungen“ und dem „Schutz des Entscheidungsprozesses des Rats“, sondern nur noch mit dem „Schutz der Rechtsberatung“, insbesondere im Hinblick auf die beim EuGH anhängigen Nichtigkeitsklagen Spaniens gegen die Verordnungen zum „Einheitspatent“ und dem Sprachenregime (Az. C-146/13 und C-147/13). Interessanterweise wurde der Verweigerungsgrund des „Schutzes der internationalen

²⁵ Ratsdokument 5926/12, S. 1/2, abrufbar unter bit.ly/2EC6bZn.

²⁶ Ratsdokument 7308/12, S. 18, abrufbar unter bit.ly/2QwAHpV.

²⁷ Der Bescheid ist abrufbar unter www.stjerna.de/intransparenz-gesetzgebungsverfahren.

²⁴ Abrufbar unter www.stjerna.de/intransparenz-gesetzgebungsverfahren.

Beziehungen“ nunmehr nicht mehr in Anspruch genommen, obwohl bekanntlich die für das Inkrafttreten des „Einheitspatent“-Pakets erforderliche nationale Ratifizierung des Gerichtsübereinkommens durch mindestens 13 Mitgliedsstaaten inklusive Deutschland, Frankreich und Großbritannien (vgl. Art. 89 (1) des Übereinkommens) noch nicht erfolgt ist und damit die vom Rat ursprünglich beschriebene Gefahr, dass eine uneingeschränkte Offenlegung des Dokuments 15856/11 „*letztlich das Inkrafttreten des geplanten Übereinkommens verzögern oder in Frage stellen*“ könne, eigentlich nach wie vor bestehen müsste.

b) November 2013: Zugang teilweise gewährt

Am 22.10.2013 wiederholte auch ich meinen Antrag auf Zugang zu Dokument 15856/11. Mit Mitteilung vom 13.11.2013 gewährte der Rat erweiterten Zugang und machte das Dokument bis auf eine umfangreiche Fußnote zugänglich.²⁸

Von einer näheren Darstellung der erstmalig öffentlich gemachten Inhalte des Dokuments soll hier aus Platzgründen abgesehen werden. Nur so viel: Im Ergebnis geht der Rechtsdienst nach seiner Einschätzung in Dokument 15856/11 davon aus, dass die seit dem Gutachten 1/09 an der Struktur der „Einheitspatent“-Gerichtsbarkeit vorgenommenen Änderungen ausreichen sollten, um die vom EuGH beanstandeten Defizite zu beseitigen. Allerdings merkt er gleichermaßen an, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der EuGH auch die geänderte Struktur der Gerichtsbarkeit noch immer für europarechtswidrig halten könnte, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis des EuGH zu den mitgliedsstaatlichen Gerichten.²⁹

„Da hierzu noch keine Rechtsprechung vorliegt, ist es schwer, sämtliche Zweifel daran auszuräumen, ob die eingebrachten Abänderungen ausreichen, damit der Gerichtshof den derzeitigen Übereinkommensentwurf als mit seinem Gutachten vereinbar betrachtet. Solange das einheitliche Patentgericht förmlich von den nationalen Gerichten getrennt bleibt, kann der Gerichtshof in der Tat weiterhin die Ansicht vertreten, dass es die Natur des durch die Verträge geschaffenen Rechts beeinträchtigt.“

Dies macht deutlich, worin die vom Rat zunächst geäußerte Befürchtung, wonach eine vollständige Offenlegung des Dokuments den „*Ratifizierungsvorgang der an dem geplanten Übereinkommen teilnehmen Mitgliedsstaaten beeinflussen*“ und „*letztlich das Inkrafttreten des geplanten Übereinkommens verzögern oder in Frage stellen*“ könne, ihre Grundlage hat und weshalb man dieses unbedingt unter Verschluss halten wollte. Gleichermäßen wird erneut bestätigt, dass die rechtliche Tragfähigkeit des „Einheitspatent“-Systems zweifelhaft ist.

Dabei hätten die geäußerten Zweifel recht einfach geklärt werden können, wenn man sich dazu bereitgefunden hätte, zu der Vereinbarkeit der überarbeiteten Struktur mit europäischem Recht nach Art. 218 (11) AEUV ein weiteres Gutachten des EuGH einzuholen, wie dies frühzeitig angeregt worden war.³⁰ Allerdings fürchtete man vermutlich eine abermalige Ablehnung der Pläne durch den EuGH, die nach Art. 218 (11) 2 AEUV eine erneute Überarbeitung erforderlich gemacht oder aber das Ende des Projekts bedeutet hätte. Demnach hat man lieber ein System beschlossen, dessen rechtliche Tragfähigkeit bestenfalls unklar ist. Dass ein solches Vorgehen das Vertrauen der Nutzerkreise in das „Einheitspatent“ nicht fördert, versteht sich von selbst.

IV. Fazit

Dass ein für die europäische Industrie – nach übereinstimmender Auffassung aller beteiligten Kreise – derart wichtiges Projekt wie das der Schaffung eines europäischen Gemeinschaftspatents nebst zugehörigem Gerichtssystem auf eine solch zweifelhafte Art und Weise und unter Missachtung grundlegender demokratischer Standards betrieben wird, ist überaus unbefriedigend.

Bezeichnend für die geringe Sensibilität der politischen Akteure für die Bedeutung, die der Tragfähigkeit des Systems für die Nutzerkreise zukommt, ist eine Äußerung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments und Berichterstatters zur „Einheitspatent“-Gerichtsbarkeit, *Klaus-Heiner Lehne*, der zudem Rechtsanwalt und Partner im Düsseldorfer Büro der internationalen Kanzlei Taylor Wessing ist. In einem Interview der Zeitschrift „JUVE Rechtsmarkt“ wurde er im Januar 2013 auf die in der deutschen Fachöffentlichkeit kritisierten Transparenzmängel des Gesetzgebungsverfahrens zum „Einheitspatent“ angesprochen und kommentierte wie folgt:³¹

„Ich halte das für Stuss. Es gibt kein transparenteres Gesetzgebungsverfahren als das auf der europäischen Ebene.“

Das Ratifizierungsverfahren wird zeigen, ob die Mitgliedsstaaten von dieser sogenannten „Transparenz“ des europäischen Gesetzgebungsverfahrens ebenso überzeugt sind und wie sie mit dem Umstand umgehen werden, dass – neben den Verordnungen zum „Einheitspatent“ und dem Sprachenregime – auch die Vereinbarkeit des Gerichtssystems mit europäischem Recht unklar ist.

* * *

Möglichkeiten zur Unterstützung meiner Arbeit zur europäischen Patentreform finden Sie unter www.stjerna.de/kontakt/. Vielen Dank!

²⁸ Der Bescheid und die freigegebene Fassung von Dokument 15856/11 sind abrufbar unter www.stjerna.de/intransparenz-gesetzgebungsverfahren.

²⁹ Dokument 15856/11, S. 14, Rz. 44.

³⁰ Vgl. z. B. *de Visscher*, GRURInt 2012, 214 (220); *Stjerna*, Mitt 2012, 54 (59).

³¹ „JUVE Rechtsmarkt“, Ausgabe 1/2013, S. 89, abrufbar unter bit.ly/2YGLF0F.